

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-478-3/8

Bearbeiter  
Dr. Krenn

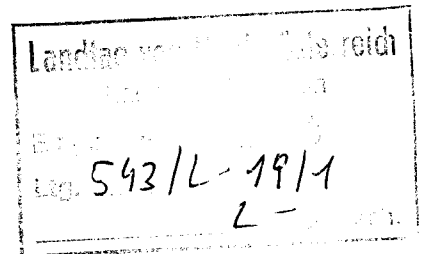
02272/51 50  
DW 13

2. Feb. 1993

Betrifft

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag !



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Nationalrat hat eine umfangreiche Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 beschlossen (BGBl. Nr. 472/1992, ausgegeben am 4. August 1992); hiebei ist auch unter Artikel II das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, dahingehend geändert worden, daß im § 14 über die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle folgende Z. 7 angefügt wird:

"Zur Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 125 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984".

Gemäß § 22 sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen (kundgemacht am 4. August 1992).

Besonderer Teil:

Zu Pkt. 4 (§ 24 Abs. 2):

In Ausführung der oben angeführten Grundsatzbestimmung ist daher § 24 Abs. 2 LFBAO 1991 zu ergänzen, wobei die neue Bestimmung aus

systematischen Gründen als Z. 9 eingefügt wird; in Entsprechung erhalten die bisherigen Z. 9 und 10 die neue Bezeichnung Z. 10 und 11.

Im Rahmen dieser grundsatzgesetzlich bedingten Änderung werden zusätzlich noch drei geringfügige Änderungen vorgenommen:

Zu Pkt. 1 (§ 19 Abs. 1):

Besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet kann nicht nur ein "landwirtschaftlicher Facharbeiter" im Sinne des § 15 Z. 1 erwerben, sondern jeder Facharbeiter gemäß den Bestimmungen der LFBAO 1991 (also auch ein Obstbaufacharbeiter usw.); um dies klarzustellen, soll das Wort "landwirtschaftlichen" entfallen.

Zu Pkt. 2 (§ 19 Abs. 2):

Für den Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten ist auf der Facharbeiterstufe u. a. der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Fachkurses erforderlich. Da auch auf der Meisterstufe ein zweiwöchiger Fachkurs nötig ist (vgl. § 23 Abs. 2 LFBAO 1991), kann auf der Facharbeiterstufe mit einer Mindestdauer von einer Woche das Auslangen gefunden werden. Viele Grundlagen werden bereits in der Facharbeiterausbildung vermittelt und für zu lange Spezialkurse ist häufig nicht eine ausreichende Zahl an Referenten vorhanden. Das Grundsatzgesetz schreibt diesbezüglich keine Mindestdauer vor (vgl. § 11 LFBAG).

Zu Pkt. 3 (§ 23 Abs. 1):

Hier gelten analog die Ausführungen oben zu Pkt. 1 (§ 19 Abs. 1).

Mehrkosten sind mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Ein spezieller Termin für das Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich; die formelle Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs. 2 Z. 9 (neu) kann ohnehin erst dann zur Anwendung gelangen, wenn die materielle Bestimmung des § 124 Abs. 8 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in Kraft getreten ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rothgangel*